

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Zahlungsabwicklung der
Stadt Elsdorf im Jahr 2017*

INHALTSVERZEICHNIS

→ Managementübersicht	3
→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung	4
Grundlagen	4
Prüfbericht	4
Inhalte, Ziele und Methodik	4
→ Prüfungsablauf	6
→ Tagesabschluss	7
→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung	9
Ordnungsmäßigkeit	10
Organisation/Prozesse/Informationstechnik	11
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling	12
→ Kennzahlenvergleich	13
Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)	13
Vollstreckung	19
→ Anlagen: Ergänzende Tabelle	24

→ Managementübersicht

- Der Unterschiedsbetrag von -27.577,36 Euro beim Abgleich zwischen Soll-Bestand und Ist-Bestand (Bestandsaufnahme am 19. September 2017) ist vollständig durch Schwebeposten geklärt.
- Die Bestandsaufnahmen für den Schulzweckverband und in der Zahlstelle der Stadt Elsdorf ergaben keinen Unterschiedsbetrag.
- Die aktualisierte Dienstanweisung der Stadt Elsdorf sollte an einigen Punkten noch konkreter gefasst werden. Dennoch weist Elsdorf im Erfüllungsgrad beim Themenfeld Ordnungsmäßigkeit einen hohen (am 3. Quartil liegenden) Erfüllungsgrad auf.
- Im Themenfeld Organisation/Prozesse/Informationstechnik des Erfüllungsgrades bildet die Stadt Elsdorf aktuell den Maximalwert im Erfüllungsgrad ab. Auch hier empfehlen wir noch Punkte der Dienstanweisung konkreter zu fassen.
- Das Themenfeld finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling aus dem Erfüllungsgrad bietet umfangreiche Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten.
- Mit einem Wert von 13.775 Einzahlungen je 10.000 Einwohner bildet Elsdorf in der Fallintensität das dritte Quartil ab. Diese hohe Fallintensität spricht für eine geringe Anzahl an SEPA-Lastschriften. Die Stadt Elsdorf sollte den Anteil der SEPA-Lastschriften erhöhen, beispielsweise durch stärkere Publikation des Vordruckes, um die Zahl der Einzelüberweisungen zu reduzieren.
- Die Kennzahlen zur Zahlungsabwicklung i. e. S. liegen im Bereich der Mittelwerte.
- Durch insgesamt 85 ungeklärte Zahlungseingänge kann derzeit von der Stadtkasse Elsdorf eine Gesamtsumme von 641.216,98 Euro nicht ordnungsgemäß vereinnahmt werden.
- Die Stadt Elsdorf weist eine hohe Fallintensität bei den Mahnungen auf, hier liegt der Kennzahlenwert über dem 3. Quartil.
- Die Stadt Elsdorf sollte auch die als Serienbrief erstellten „letzten“ Mahnungen statistisch erfassen, um die Wirkung der ersten Mahnung realistisch einschätzen zu können und zu beurteilen, ob ggf. ein Verzicht auf die „letzte“ Mahnung sinnvoll wäre.
- Die Stadt Elsdorf sollte die Kennzahlen insbesondere im Bereich der Vollstreckung weiter fortschreiben, damit beobachtet werden kann, ob nach Abschluss der Personalfunktationen und Einarbeitungsphasen eine Verbesserung der Kennzahlenwerte erzielt wird.

→ Überörtliche Prüfung der Zahlungsabwicklung

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Der Prüfbericht richtet sich an die für die Gesamtsteuerung Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

Prüfbericht

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

Grundsätzlich verwendet die gpaNRW im Bericht geschlechtsneutrale Begriffe. Gerade in der Kennzahldefinition ist dies jedoch nicht immer möglich. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen wurden in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Ergebnisse von Analysen bezeichnet die gpaNRW im Prüfbericht als **Feststellung**. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein. Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung oder Begründung durch die Kommune erforderlich machen, sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO NRW. Hierzu muss die Kommune eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Dies wird im Prüfbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet. In der Stadt Elsdorf hat die gpaNRW keine Feststellung getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale weist die gpaNRW im Prüfbericht als **Empfehlung** aus.

Inhalte, Ziele und Methodik

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung umfasst

- eine Bestandsaufnahme mit dem Abgleich der Finanzmittelkonten und der Bankkonten (Tagesabschluss),
- die Ermittlung eines Erfüllungsgrades in verschiedenen Teilbereichen der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung und
- Kennzahlenvergleiche grundsätzlich auf der Basis des Vergleichsjahres 2016.

Ziel der Prüfung ist, auf Steuerungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen. Die Analyse der leistungsbezogenen Kennzahlen dient als Orientierung im Hinblick auf eine angemessene Stellenausstattung.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellt die gpaNRW bei den Leistungskennzahlen mit Hilfe statistischer Größen die Extremwerte sowie den Mittelwert und für die Verteilung der Kennzahlenwerte auch drei Quartile dar. Quartile werden auch Viertelwerte genannt. Sie teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Das erste Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Das zweite Quartil (entspricht dem Median) liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Das dritte Quartil teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind.

In der aktuellen überörtlichen Prüfung der Zahlungsabwicklung vergleicht die gpaNRW die mittleren kreisangehörigen Kommunen. Die Anzahl der Vergleichskommunen wird im Verlauf der Prüfung dieses Segments mit der Zahl der geprüften Städte wachsen. Aktuelle Datenbasis für die interkommunalen Kennzahlenvergleiche in diesem Bericht sind die Werte aus 55 Kommunen¹.

¹ Stichtag 21. September 2017

→ Prüfungsablauf

Die Prüfung der Zahlungsabwicklung in Elsdorf hat Sabine Pawlak vom 18. September 2017 bis 21. September 2017 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Elsdorf hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zahlungsabwicklung haben die Prüfung aktiv unterstützt und alle benötigten Daten kurzfristig zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Das Prüfungsergebnis hat die Prüferin mit dem Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung am 21. September 2017 erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichts wurde übersandt. Auf das weitere Verfahren nach § 105 Abs. 5 GO NRW weisen wir hin.

→ Tagesabschluss

Die gpaNRW hat die Finanzmittelkonten mit den Bankkonten analog § 30 Abs. 4 GemHVO NRW abgeglichen. Hierzu haben wir die Salden der jeweils letzten Kontoauszüge der Kreditinstitute erfasst, bei denen die Stadt Elsdorf Geschäftskonten unterhält. Den ermittelten Istbestand hat die gpaNRW der Fortschreibung nach dem Tagesabschluss vom Vortag gegenübergestellt.

Die einzelnen Positionen sind den Anlagen 1 bis 3 dieses Berichtes zu entnehmen.

Gegenüber der letzten Prüfung haben sich die eingesetzten Finanz- und Vollstreckungsverfahren nicht geändert.

Anlage 1 – Bestandsaufnahme Stadt Elsdorf

Der Abgleich zwischen Soll-Bestand und Ist-Bestand ergibt am 19. September 2017 einen Unterschiedsbetrag von -27.577,36 Euro.

Bei diesem Unterschiedsbetrag handelt es sich um Schwebeposten. Einerseits ist dies ein positiver Schwebeposten in Höhe von +5.070,74 Euro aus einem Scheckeinzug und andererseits ist dies ein negativer Schwebeposten aus Überweisungen bzw. Lastschriften in Höhe von -32.648,10 Euro. Somit ist der Unterschiedsbetrag vollständig aus den Schwebeposten entstanden und geklärt.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Elsdorf sieht unter Punkt 21.6 auch eine Zahlungsabwicklung durch Einnahmekassen bzw. Handvorschüsse vor. Die ausgezahlten Wechselgelder der Einnahmekassen und Handvorschüsse sind jedoch bislang nicht in den Tagesberichten der kurzfristigen Erfolgsrechnung im Bestand der Finanzmittel aufgenommen. Dabei handelt es sich um insgesamt 28 Wechselgelder und Handvorschüsse für Bereiche der Stadtverwaltung, Schulen und Kindergärten in Höhe von insgesamt 6.975,00 Euro und neun Handvorschüsse für den Bereich der Feuerwehren in Höhe von insgesamt 2.250,00 Euro.

Gemäß § 30 Absatz 4 Satz 2 GemHVO sind am Ende des Haushaltsjahres die Finanzmittelkonten abzuschließen und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen. Zu diesen Finanzmitteln gehören auch die ausgezahlten Wechselgelder der Einnahmekassen und Handvorschüsse – daher sollten sie auch unterjährig in den Tagesberichten aufgenommen sein.

→ **Empfehlung**

Die ausgezahlten Wechselgelder der Einnahmekassen und Handvorschüsse sind ebenfalls in den Tagesberichten der kurzfristigen Erfolgsrechnung bei den Finanzmitteln aufzunehmen, damit der Bestand an Finanzmitteln korrekt festgestellt werden kann.

Anlage 2 – Bestandsaufnahme Schulzweckverband Bedburg-Elsdorf

Der Stadtkasse Elsdorf wurde im Abschnitt „Teil V – Kassengeschäfte des Schulzweckverbandes“ in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Elsdorf die Erledigung der Kassengeschäfte für den Schulzweckverband übertragen.

Der Abgleich zwischen Soll-Bestand und Ist-Bestand ergibt am 19. September 2017 keinen Unterschiedsbetrag.

Allerdings gibt es auch für die Martin-Luther-Schule (Schule des Schulzweckverbandes Bedburg-Elsdorf) einen Handvorschuss in Höhe von 250,00 Euro, der bislang nicht in den Tagesberichten bei den Finanzmitteln aufgenommen wurde.

→ Empfehlung

Der ausgezahlte Handvorschuss an die Martin-Luther-Schule ist in den Tagesberichten der kurzfristigen Erfolgsrechnung bei den Finanzmitteln aufzunehmen, damit der Bestand an Finanzmitteln korrekt festgestellt werden kann.

Anlage 3 – Bestandsaufnahme Zahlstelle der Stadt Elsdorf

Nach Punkt 21.5 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Elsdorf sind die Zahlgeschäfte grundsätzlich unbar abzuwickeln. Die Stadt Elsdorf hat jedoch zur Zahlungsabwicklung eine Zahlstelle im Organisationsbereich der Stadtkasse eingerichtet.

Der Abgleich zwischen Soll-Bestand und Ist-Bestand der Barmittel in der Zahlstelle ergibt am 19. September 2017 keinen Unterschiedsbetrag.

→ Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

Die gpaNRW analysiert die Organisation und Steuerung anhand des Erfüllungsgrades Zahlungsabwicklung. Diese Kennzahl zeigt, in welchem Umfang und welcher Ausprägung die aktuelle Situation der Stadt Elsdorf einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und effizienten Steuerung entspricht.

Der Erfüllungsgrad beruht auf einer Nutzwertanalyse. Hierzu stellt die gpaNRW einheitliche Fragen zu den Themenfeldern

- Ordnungsmäßigkeit,
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling.

Die gpaNRW ordnet die Antworten auf einer Skala von 0 bis 3² ein. Danach gewichtet sie diese Bewertung entsprechend ihrer Bedeutung für die einzelnen Themenfelder. Hieraus ergeben sich Punkte, deren Summe ins Verhältnis gesetzt wird zur maximal erreichbaren Punktzahl. Die in Prozenten ausgedrückte Verhältniszahl ist der Erfüllungsgrad.

Der Erfüllungsgrad ist am Ende dieses Berichtes vollständig abgebildet.

Die Stadt Elsdorf erreicht insgesamt einen Erfüllungsgrad von 89 Prozent (Mittelwert 75 Prozent). Dieser verteilt sich wie folgt auf die drei Themenfelder:

- Ordnungsmäßigkeit 93 Prozent (Mittelwert 87 Prozent),
- Organisation/Prozesse/Informationstechnik 96 Prozent (Mittelwert 71 Prozent) und
- finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling 17 Prozent (Mittelwert 25 Prozent).

Der angegebene Mittelwert bezieht sich auf den rechnerischen Durchschnitt der 55 mittleren kreisangehörigen Kommunen, die aktuell in den Vergleichszahlen enthalten sind.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Elsdorf wurde am 13. März 2017 aktualisiert und hat zum 01. Mai 2017 die Dienstanweisung vom 20. Januar 2009 abgelöst. Punktabzüge, die z. B. wegen nicht ausreichender schriftlicher Regelungen erfolgt sind, werden in den nachfolgenden Bereichen gesondert erläutert.

² nicht erfüllt = 0; ansatzweise erfüllt = 1; überwiegend erfüllt = 2; vollständig erfüllt = 3

Ordnungsmäßigkeit

→ Feststellung

In dem Themenfeld Ordnungsmäßigkeit weist die Stadt Elsdorf einen hohen (am 3. Quartil liegenden) Erfüllungsgrad auf.

Die Zuständigkeit für Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware regelt „Teil VI – Einsatz automatisierter Datenverarbeitung und Aufsicht“ der Dienstanweisung (Unterpunkt 50). Dort ist aber sehr allgemein „Fachbereich 2“ festgelegt. Dieser Wortlaut sollte beispielsweise durch „Kämmerer“ konkretisiert werden, da sonst z. B. auch die Zahlungsabwicklung berechtigt sein könnte, die dem Fachbereich 2 organisatorisch angehört. Zudem sollte die Regelung sicherstellen, dass es nicht zu Überschneidung kommt: Dass einerseits kein Mitarbeiter sich die EDV-Berechtigungen selbst einrichten kann bzw. keine Berechtigungen zu Buchführung und Zahlungsabwicklung bei denselben Dienstkraften liegen. Darüber hinaus finden sich zwar in der aktuellen Dienstanweisung in Punkt 10 Regelungen zur Anordnungsbefugnis und in Punkt 11 zur Feststellungsbefugnis geregelt – aber zur elektronischen Signatur ist keine Regelung getroffen (siehe § 31 Abs. 2 Ziff. 2, Unterpunkt 2.5 GemH-VO).

→ Empfehlung

Die Stadt Elsdorf sollte im „Teil VI – Einsatz automatisierter Datenverarbeitung und Aufsicht“ der Dienstanweisung, Unterpunkt 50 beispielsweise folgende Formulierung ergänzen, um die Regelung rechtssicherer zu treffen:

„Für die Entscheidung und das Verfahren zur Einrichtung von Zugriffsberechtigungen in der eingesetzten Finanzsoftware ist der Kämmerer verantwortlich. Die eingerichteten Berechtigungen werden anlassbezogen (z. B. bei veränderten Aufgaben der betroffenen Bediensteten) bzw. regelmäßig - mindestens jährlich - auf Notwendigkeit und Überschneidungsfreiheit geprüft. Ebenso werden die Unterschriftsbefugnisse für elektronische Signaturen in der Finanzbuchhaltung durch den Kämmerer geregelt.“

Grundsätzlich ist im „Teil IV – Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“, Unterpunkt 38 der aktuellen Dienstanweisung eine Aufrechnung vorgesehen. Die Dienstanweisung trifft aber aktuell keine Verfahrensregelung bzw. legt keinen Entscheider für die Aufrechnung von Forderungen fest.

→ Empfehlung

Im „Teil IV – Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ sollte die Stadt Elsdorf unter Punkt 38.1 – als Satz 3 und 4 mindestens folgenden Ergänzung vornehmen, damit keine Regelungslücke entsteht:

„Über die Aufrechnung entscheidet der Kämmerer. Die Aufrechnung ist gegenüber dem Schuldner schriftlich zu erklären.“

Ggf. sollte überlegt werden, die schriftliche Erklärung der Aufrechnung z. B. in Form eines Anschreibe-Vordruckes als Anlage zur Dienstanweisung zu nehmen (wie bereits bei den Vordrucken zu Hilfsbelegen erfolgt).

Organisation/Prozesse/Informationstechnik

→ Feststellung

Im Themenfeld Organisation/Prozesse/Informationstechnik bildet die Stadt Elsdorf aktuell den Maximalwert im Erfüllungsgrad ab.

Dies ist ein hervorragendes Ergebnis. Dennoch kann die gpaNRW in wenigen Punkten noch Optimierungsmöglichkeiten aufzeigen:

Die Stadtkasse wird in „Teil III – Stadtkasse und Zahlungsabwicklung“ der bestehenden Dienst-anweisung unter Punkt 21 „Aufgaben der Stadtkasse (Zahlungsabwicklung)“ als zentrale Stelle für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmt. Schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren trifft die Dienst-anweisung aber noch nicht.

→ Empfehlung

Die Stadt Elsdorf sollte im „Teil III – Stadtkasse und Zahlungsabwicklung“ der Dienst-anweisung, im Unterpunkt 21.3 – als Satz 2 und 3 mindestens beispielsweise folgende Formulierung ergänzen, um den Umgang mit Mahnsperren umfänglicher zu regeln:

„Als solche entscheidet sie auch über Mahn- bzw. Vollstreckungssperren und deren Befristung und überprüft diese regelmäßig. Sperren sind nur dann zulässig, wenn eine kurzfristige Klärung von strittigen Forderungen bzw. die Entscheidung über Anträge auf Neuberechnung, Erlass oder Stundung nicht kurzfristig möglich sind oder ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat.“

Bei Durchsicht der Dienst-anweisung ist aufgefallen, dass es dort aktuell keine Regelung für den Fall, dass der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung ausscheidet bzw. zur Aufsicht über die Zahlungsabwicklung gibt. Dies sollte als eigener Unterpunkt im Teil III eingefügt werden.

→ Empfehlung

Im „Teil III – Stadtkasse und Zahlungsabwicklung“ der Dienst-anweisung sollte die Stadt Elsdorf Regelungen für die Aufsicht über die Zahlungsabwicklung treffen, z. B. durch einen zusätzlich Unterpunkt 21.12 mit beispielsweise folgender Formulierung:

„Die Aufsicht und Kontrolle über die Zahlungsabwicklung erfolgt durch den Kämmerer. Dieser hat sich regelmäßig über die Kassengeschäfte zu informieren. Beim Ausscheiden des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung hat eine Bestandsaufnahme zu erfolgen.“

Zudem sieht die Dienst-anweisung aktuell nur als Unterpunkt 43.3 eine konkrete Regelung zur Aussetzung der Vollziehung bei Beteiligung der Finanzbehörde vor. Andere Fälle sind nicht erwähnt, so dass der Punkt nicht als vollständig erfüllt gewertet wurde. Hier könnte z. B. eine allgemeine Formulierung ergänzt werden, um die Regelungslücke zu schließen.

→ Empfehlung

Die Stadt Elsdorf sollte im „Teil III – Stadtkasse und Zahlungsabwicklung“ der Dienst-anweisung, im Unterpunkt 43.2 – als Satz 2 beispielsweise folgende Formulierung ergänzen, um keine Regelungslücken entstehen zu lassen:

„Das ist der Fall, wenn die summarische Prüfung ergibt, dass der Erfolg des Rechtmittels im Hauptverfahren mindestens so wahrscheinlich ist, wie der Misserfolg. Für diesen Fall ist eine Mahn- und Vollstreckungssperre von der zuständigen Organisationseinheit an die Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.“

Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling

Der Punkt finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling bietet umfangreiche Handlungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten. Die Grunddaten werden zwar unterjährig verfolgt, aber es werden kaum bzw. nur wenige Kennzahlen gebildet. Eine Steuerung über Kennzahlen erfolgt bislang nicht. Dabei sieht § 12 Satz 1 GemHVO NRW vor, dass produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden sollen.

Aus Sicht der gpaNRW gibt es wichtige Ziele und Kennzahlen, die steuerungsrelevant sind. Diese Kennzahlen sind im Abschnitt „Kennzahlenvergleich“ dieses Berichtes enthalten.

→ Empfehlung

Zielwerte und Qualitätsstandards sollten von der Stadt Elsdorf in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft werden, so dass sie die Steuerung des Bereiches unterstützen können. Dazu können beispielsweise die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

Generell kommen für die Zahlungsabwicklung zum Beispiel folgende Kennzahlen in Betracht:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Prozesskennzahlen (Quote an nicht automatisiert verarbeiteten Einzahlungen, Quote an nicht zuordenbaren Einzahlungen usw.).

Für den Teilbereich der Vollstreckung sind es zum Beispiel:

- Personalkennzahlen (fallzahlbezogenen Kennzahlen/tatsächlich erbrachte Leistung),
- Auswertung von Bearbeitungsrückständen/Erledigungsquoten,
- Wirtschaftlichkeit der Vollstreckung: Deckungsgrad der Vollstreckung.

Für das Forderungsmanagement könnten beispielweise folgende Kennzahlen sinnvoll ergänzt werden:

- Mahnquote: Höhe der Forderungen (Fall, Summe), die angemahnt werden,
- Erfolgsquote von Mahnungen (Erledigung nach Mahnung),
- Vollstreckungsquote: Welcher Anteil der entstandenen Forderungen geht in die Vollstreckung über?,
- Altersstruktur der Forderungen und Forderungsgrund,
- Durchschnittliche Dauer eines Vollstreckungsvorgangs.

→ Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich stellt den Ressourceneinsatz und das daraus resultierende Leistungsniveau für das jeweilige Handlungsfeld dar.

Die gpaNRW ermittelt den Ressourceneinsatz anhand der Personal- und Sachaufwendungen. Dabei verwenden wir die KGSt®-Durchschnittswerte³.

Gegenüber der letzten Prüfung haben sich in Elsdorf die Rahmenbedingungen stark verändert. Zum 01. Januar 2011 wurde aus der Gemeinde Elsdorf die Stadt Elsdorf. Es wurde ein Jugendamt und ein Bauamt eingerichtet. Diese Bereiche verursachen gegenüber dem Zeitraum vor 2011 entsprechende zusätzliche Ein- und Auszahlvorgänge bzw. lösen auch Vollstreckungsbedarf aus (zuvor waren weite Teile der Leistungen innerhalb der Kreisumlage abgedeckt).

Zahlungsabwicklung im engeren Sinne (i.e.S.)

Zur Zahlungsabwicklung i.e.S. gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren. Außerdem ist die Zahlungsabwicklung i.e.S. für die Verwaltung der Bargeld- und Bankbestände der Kommune sowie für das Mahnwesen zuständig.

Stellenvergleich Zahlungsabwicklung i.e.S. je 10.000 Einwohner

Durch Abordnung, Stundenveränderungen und Wechsel in den Ruhestand ist der Bereich – aufgrund von Mischarbeitsplätzen auch der Bereich Vollstreckung – im Vergleichsjahr 2016 und aktuell noch durch Personalfluktuationen belastet.

In den Stellenvergleich für die Zahlungsabwicklung i. e. S. sind insgesamt 2,19 Vollzeit-Stellen eingeflossen. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,10 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,03 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner (2010 lag dieser Wert für Elsdorf bei 1,11 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner). Damit liegt die Stadt Elsdorf rund 6 Prozent über dem interkommunalen Mittelwert von 0,97. Dieser einwohnerbezogene Wert kann nur einer ersten Orientierung dienen – aussagekräftig sind erst die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen.

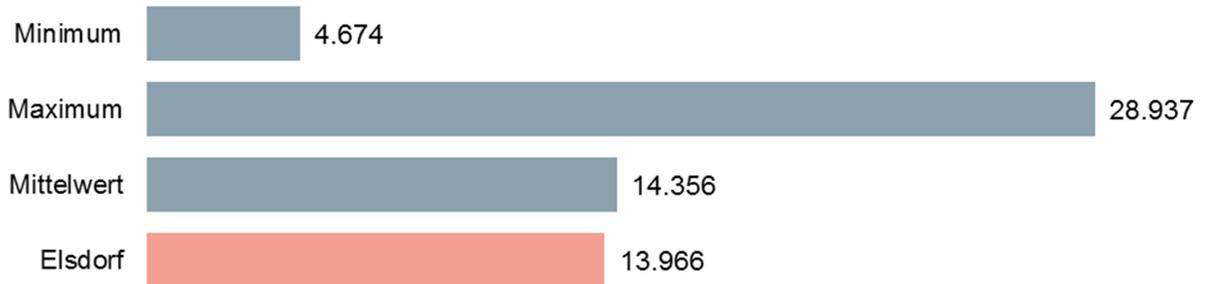
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle

Einen wesentlichen Teil der Arbeit der Beschäftigten in der Zahlungsabwicklung nehmen die Buchung der Einzahlungen sowie die Verarbeitung der Kontoauszüge ein.

³ Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes 2014/15“ (KGSt®-Materialien 19/2014)

Aus der Anzahl der angenommenen und gebuchten Einzahlungen auf den Bankkonten (29.248 Einzahlungen in 2016, davon entfielen 36 Einzahlungen auf den Zweckverband) sowie der durchschnittlich für die Sachbearbeitung zur Verfügung stehenden Vollzeit-Stellen (ohne Rundung 2,0942 Vollzeit-Stellen in 2016, mit dieser Zahl wurde der Kennzahlenwert errechnet) ergibt sich ein Wert von 13.966 Einzahlungen je Vollzeit-Stelle. Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Zahlungsabwicklung der Stadt Elsdorf wie folgt:

Zahl der Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung i. e. S. 2016



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
13.966	11.858	14.214	16.368	53

Wird die Fallintensität ermittelt, indem die Zahl von 29.248 Einzahlungen zur Einwohnerzahl von 21.232 in Bezug gesetzt wird, ergibt sich ein Wert von 13.775 Einzahlungen je 10.000 Einwohner. Dieser Wert aus Elsdorf bildet das dritte Quartil ab und liegt damit deutlich über dem Mittelwert der Vergleichskommunen von 12.343 Einzahlungen je 10.000 Einwohner. Dieser hohe Wert deutet darauf hin, dass die Schuldner eher Einzelüberweisungen als SEPA-Lastschriften nutzen. Eine Erhöhung des Anteils der SEPA-Lastschriften würde der Stadt Elsdorf die Verarbeitung erleichtern, da diese Einzahlungen dann automatisiert verarbeitet werden könnten.

→ Empfehlung

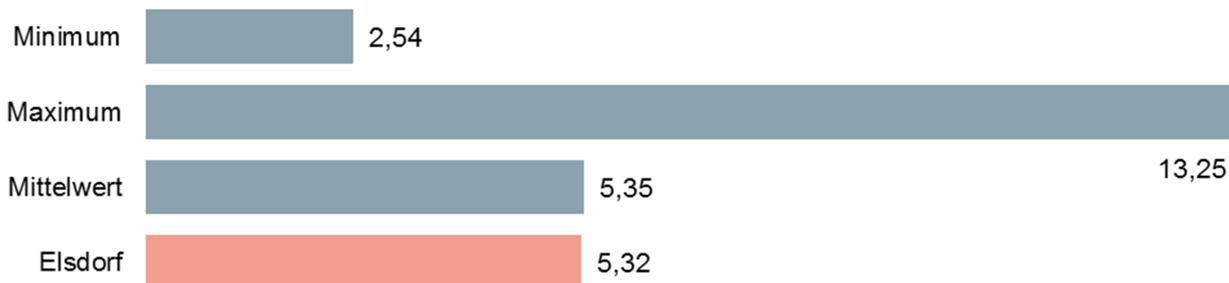
Die Stadt Elsdorf sollte den Anteil der SEPA-Lastschriften erhöhen, beispielsweise durch stärkere Publikation des Vordruckes, um die Zahl der Einzelüberweisungen zu reduzieren.

Zwar erledigt die Stadtkasse Elsdorf auch die Kassengeschäfte des Schulzweckverbandes, so dass diese Einzahlungen in der Fallintensität mit eingerechnet sind. Allerdings machen diese lediglich 36 Einzahlungen an den insgesamt 29.248 Einzahlungen aus und verzerren daher nicht den Vergleichswert. Würden die 36 Einzahlungen für den Schulzweckverband nicht berücksichtigt, dann läge die Fallintensität der Stadtverwaltung selbst immer noch bei 13.758 Einzahlungen je 10.000 Einwohner und würde auch mit diesem etwas geringeren Wert aktuell noch das 3. Quartil abbilden.

Aufwendungen je Einzahlung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der Einzahlungen resultieren Aufwendungen je Einzahlung von 5,32 Euro. Damit positioniert sich Elsdorf im Durchschnitt der Vergleichskommunen:

Aufwendungen je Einzahlung



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
5,32	4,20	4,90	5,96	53

Ungeklärte Ein- und Auszahlungen

Die Dienstanweisung der Stadt Elsdorf sieht unter Punkt 25 grundsätzlich einen Anordnungszwang vor und regelt darin die rechtzeitige bzw. unverzügliche Sollstellung. Wenn dies eingehalten wird, entstehen ungeklärte Einzahlungen oder ungeklärte Abbuchungen erst gar nicht.

Die dennoch entstehenden ungeklärten Vorgänge leitet die Stadtkasse Elsdorf tagesaktuell an die für die Anordnung zuständige Stelle weiter. Auf diese Weise sorgt sie aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen oder ungeklärten Abbuchungen minimiert wird. Ungeklärte Abbuchungen sind in der Regel in Elsdorf kaum vorhanden. Aktuell sind aus zwei Amtsbereichen wegen Personalfuktuation bzw. Personalengpässen aber mehr ungeklärte Einzahlungen bzw. auch ungeklärte Abbuchungen vorhanden, als dies in den Vorjahren der Fall war.

Alle nachfolgend einbezogenen 85 ungeklärten Einzahlungen und 12 ungeklärten Abbuchungen stammen aus dem aktuellen Jahr 2017. Aus dem Vorjahr 2016 oder früher bestehen keine ungeklärten Vorgänge mehr.

Ungeklärte Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
28,4	10,6	20,6	49,7	52

Mit 28,4 ungeklärten Einzahlungen je 10.000 Einzahlungen liegt die Stadt Elsdorf zwar unter dem rechnerischen Mittelwert/Durchschnitt von 50,4 – aber über dem 2. Quartil (Median) von

20,6 und somit in der Hälfte der Kommunen mit den höheren Werten an ungeklärten Zahlvorgängen. Werden neben den ungeklärten Einzahlungen auch die ungeklärten Abbuchungen berücksichtigt und auf die Einwohnerzahl bezogen, verändert sich diese Positionierung nicht:

Ungeklärte Zahlungseingänge und -ausgänge je 10.000 Einwohner



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
45,2	17,6	31,6	89,9	53

Durch die insgesamt 85 ungeklärten Zahlungseingänge kann derzeit von der Stadtkasse eine Gesamtsumme von 641.216,98 Euro nicht ordnungsgemäß vereinnahmt werden. Davon entfallen auf Zahlungen seitens der Landeskasse Düsseldorf insgesamt 29 Posten mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 619.141,79 Euro.

Die 12 ungeklärten Abbuchungen bilden insgesamt eine Summe von 218.718,65 Euro. Diese entfällt fast vollständig mit einer Höhe von 218.579,49 Euro (11 Abbuchungen eines Unternehmens) auf einen Bereich.

Entstanden sind die vorgenannten ungeklärten Abbuchungen zum 01. August 2017 – trotz Anmahnung durch die Stadtkasse bereits Anfang August wurde die Anordnung bis zum Zeitpunkt unserer überörtlichen Prüfung immer noch nicht vorgenommen. Die Stadt Elsdorf hat nach § 23 Abs. 4 GemHVO NRW durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Ansprüche der Gemeinde vollständig erfasst, rechtzeitig geltend gemacht und eingezogen und Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden. Wenn die hierzu getroffenen Regelungen in der Dienstanweisung und Anmahnungen der Stadtkasse nicht ausreichen, müssen durch den Kämmerer andere Maßnahmen eingesetzt werden, um die Fachbereiche anzuhalten, die nach der Dienstanweisung vorgesehenen Anordnungen unverzüglich zu fertigen.

Da Elsdorf bereits Zeiten ohne ungeklärte Vorgänge hatte, scheint eine Ursache in den mangelnden Konsequenzen für die betroffenen bzw. verantwortlichen Bediensteten zu liegen.

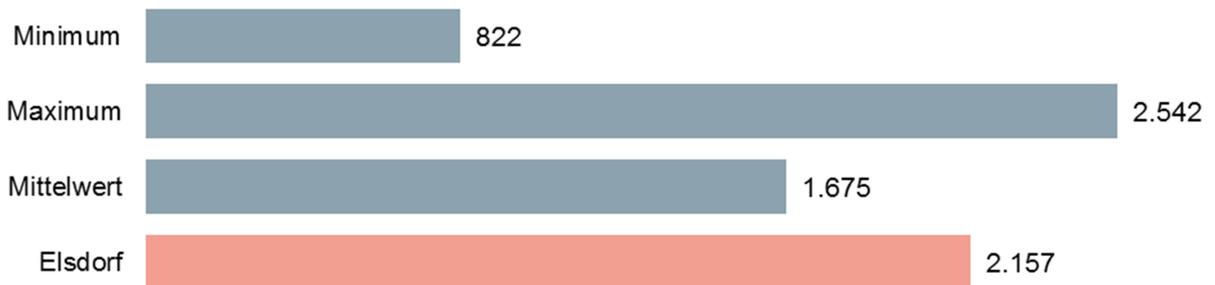
→ **Empfehlung**

Die Stadt Elsdorf sollte überlegen, ob sie eine wochen- bzw. monatelang andauernde Missachtung des Unterpunktes 25.2 der aktuellen Dienstanweisung mit angemessenen personalrechtlichen Konsequenzen für die verantwortlichen Bediensteten versieht, damit der rechtzeitigen Fertigung der Anordnung wieder eine höhere Bedeutung zukommt.

Mahnläufe

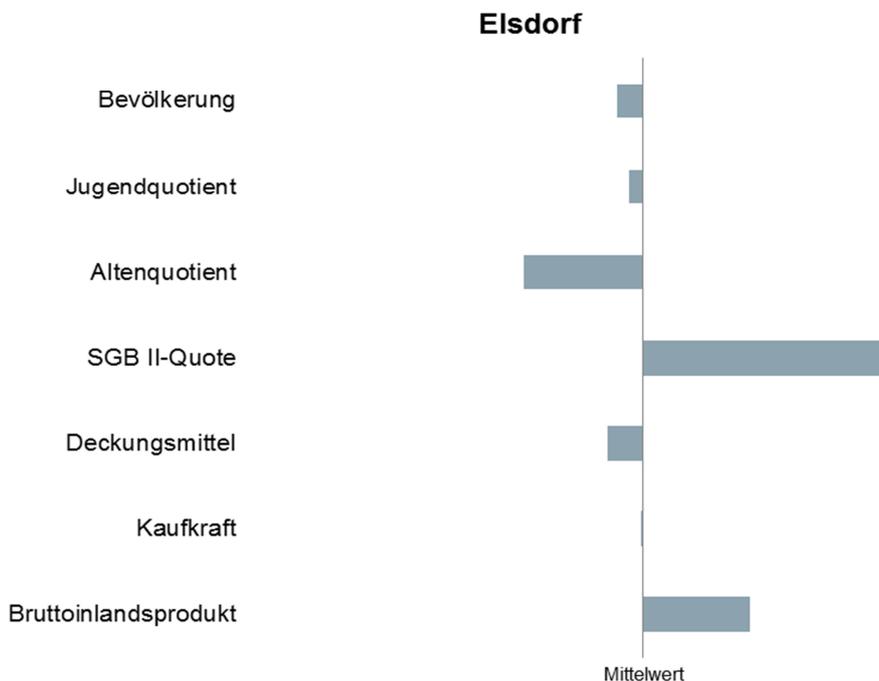
Nach 14 Tagen ohne Zahlungseingang trotz erreichter Fälligkeit erfolgt automatisiert aus der eingesetzten Finanzsoftware eine Mahnung des offenstehenden Betrages. Für Bußgelder erfolgt die Mahnung ebenfalls automatisiert nach 14 Tagen aus dem eingesetzten Ordnungswidrigkeiten-Programm. Im Jahr 2016 waren dies insgesamt 4.580 Mahnungen, die im Vergleich eine deutlich überdurchschnittliche Fallintensität oberhalb des 3. Quartil bilden:

Mahnungen je 10.000 Einwohner



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
2.157	1.309	1.686	1.955	53

Die Stadt Elsdorf weist eine hohe Fallintensität bei den Mahnungen auf. Die schlechte Zahlungsmoral der Schuldner ist teilweise auf die Sozialstruktur zurückzuführen, die sich in den vorhandenen Elsdorfer Strukturdaten z. B. an der SGB II-Quote bzw. Kaufkraft ablesen lässt:

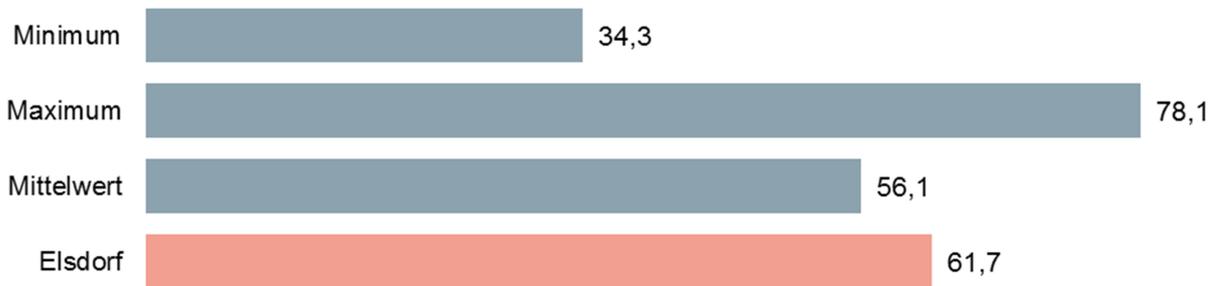


In der Grafik wirken rechts der Mittelwertlinie liegende Balken belastend, links davon liegende Balken begünstigend. Im Vergleich aller mittleren kreisangehörigen Kommunen ist zu erkennen, dass ein stark belastender Anteil an SGB-II-Leistungsberechtigten (Zeile 4 der Grafik) in Elsdorf vorhanden ist. Trotz der überdurchschnittlichen SGB-II-Quote liegt die Kaufkraft (Zeile 6 der Grafik) am Mittelwert: Dies spricht für eine weite „soziale Schere“ in Elsdorf, da überdurchschnittlich einkommensstarke Bevölkerungsgruppen den in Elsdorf hohen Anteil der unterdurchschnittlichen SGB-II-Einkommen statistisch ausgleichen können.

Der hohe SGB II-Anteil kann somit eine der Ursachen für die hohe Zahl der Mahnungen sein.

Aus den erzeugten Mahnungen im Verhältnis zu den letztlich in die Vollstreckung übergehenden Fällen hat die gpaNRW die Erfolgsquote der Mahnung für die Vergleichskommunen ermittelt:

Erfolgsquote (erste) Mahnung



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
61,7	44,8	55,9	64,6	49

In dieser Erfolgsquote ist die Stadt Elsdorf gegenüber den anderen Kommunen im Vergleich begünstigt, die tatsächlich keine zweite Mahnung mehr erstellen. Bislang werden die als Serienbrief versendeten Schreiben als „letzte Mahnung“ nicht erfasst oder gezählt – diese Schreiben der Stadt Elsdorf wirken aber wie eine zweite Mahnung. Sie werden versendet, wenn 14 Tage nach erfolgter Mahnung noch kein Zahlungseingang verzeichnet ist. Der Schuldner wird mit dieser letzten Mahnung aufgefordert, den rückständigen Betrag innerhalb einer Woche zu entrichten. Sollte die Zahlung dann erneut nicht geleistet werden, wird die Zwangsvollstreckung angeordnet und durchgeführt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Elsdorf sollte auch die als Serienbrief erstellten „letzten“ Mahnungen statistisch erfassen, um die Wirkung der ersten Mahnung realistisch einschätzen zu können und zu beurteilen, ob ein Verzicht auf die „letzte“ Mahnung sinnvoll wäre.

Zahlungsabwicklung i.e.S. für Dritte

Trotz der in der Dienstanweisung unter Punkt 30.3 vorgesehenen Kostenregelung, erledigt die Stadtkasse Elsdorf die Zahlungsgeschäfte für den Schulzweckverband unentgeltlich. Bereits im letzten Prüfbericht wurde empfohlen, dies zu ändern – auch wenn der Umfang der Tätigkeit eher gering ist. Bislang ist dies nicht erfolgt, allerdings steht der Schulzweckverband nach aktuellem Sachstand vor seiner Auflösung. Durch die Auflösung erledigt sich die fehlende Kostenregelung. Sollte ein Rechtsnachfolger des Zweckverbandes eintreten und sich der Zahlungsabwicklung der Stadt Elsdorf bedienen, ist dafür eine angemessene Kostenregelung zu treffen.

Vollstreckung

Zur Vollstreckung zählt die gpaNRW

- die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen im Innen- und Außendienst,
- die Vollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen einschließlich der Bearbeitung von Insolvenzen, Versteigerungen usw. sowie
- die Bearbeitung von Niederschlagungen, Zahlungserleichterungen und den Erlass von Forderungen.

Die Vollstreckung ist ein weitgehend standardisiertes Massenverfahren, bei dem eine hohe Anzahl an Vollstreckungsaufträgen effektiv zu bearbeiten ist. Die Stadt Elsdorf setzt dafür wie viele andere Kommunen ein Vollstreckungsverfahren ein. In Elsdorf ist die Vollstreckung bei der Stadtkasse zentralisiert. In der Dienstanweisung ist entsprechend in Punkt 21 (Unterpunkt 21.2 Buchstabe f) geregelt, dass die Aufgaben der Stadtkasse Elsdorf die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen umfassen. Somit sind beispielsweise auch alle zu vollstreckenden Forderungen des Jugendamtes in den gebildeten Vergleichszahlen enthalten.

Stellenvergleich Vollstreckung je 10.000 Einwohner

Wie im Bereich der Zahlungsabwicklung ist aufgrund von Mischarbeitsplätzen auch der Bereich Vollstreckung durch Abordnung, Stundenveränderungen und Wechsel in den Ruhestand im Vergleichsjahr 2016 und aktuell noch durch Personalfluktuationen belastet.

Die Aufgaben der Vollstreckung in Elsdorf werden mit 3,45 Vollzeit-Stellen durchgeführt. Darin enthalten ist auch hier ein Overheadanteil von 0,10 Vollzeit-Stellen. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für das Jahr 2016 ein Wert von 1,62 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner (2010 lag dieser Wert für Elsdorf bei 1,53 Vollzeit-Stellen je 10.000 Einwohner). Damit liegt die Stadt Elsdorf rund 59 Prozent über dem interkommunalen Mittelwert von 1,02. Dieser einwohnerbezogene Wert kann aber nur einer ersten Orientierung dienen – aussagekräftig sind erst die nachfolgenden fallbezogenen Kennzahlen. Aus der Vollstreckung konnten von der Zahlungsabwicklung der Stadt Elsdorf folgende Zahlen ermittelt werden:

Übersicht über die Anzahl der Vollstreckungsforderungen (Vf) im Zeitverlauf

	2015	2016	2017
Am 01. Januar bestehende eigene Vf	253	166	150
Am 01. Januar bestehende Vf von Dritten	291	442	1.085
Im Jahresverlauf entstandene eigene Vf	2.081	1.752	./.
Im Jahresverlauf erhaltene neue Vf von Dritten	2.207	2.258	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte eigene Vf	2.168	1.768	./.
Im Jahresverlauf abgewickelte Vf für Dritte	2.056	1.615	./.
Im Rahmen der Amtshilfe abgegebene eigene Vf	203	254	./.

Deckungsgrad Vollstreckung

Der Deckungsgrad Vollstreckung zeigt, wie weit der Ressourceneinsatz für

- Personal- und Sachaufwendungen in der Vollstreckung (KGSt),
- die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung (VollstrVergV) sowie
- Aufwendungen für vergebene Leistungen

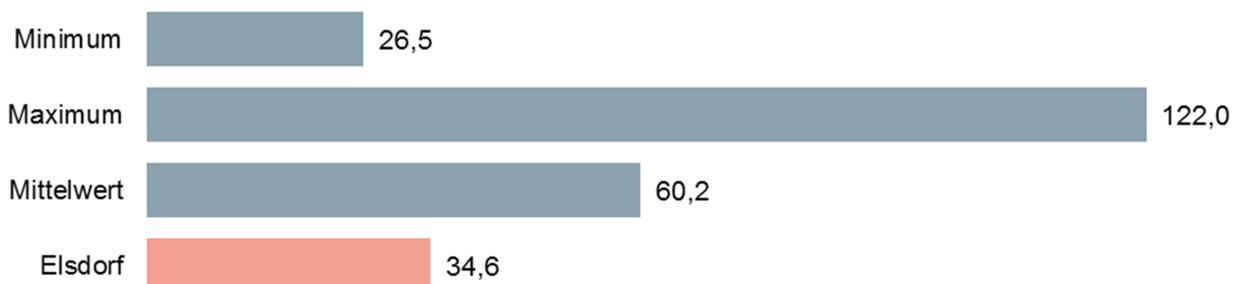
durch

- Einzahlungen aus Nebenforderungen in Verwaltungszwangsverfahren,
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für Dritte sowie
- Erträge für die Aufgabenwahrnehmung für andere (ARD..., IHK u. a.)

gedeckt wird.

In Elsdorf stehen 2016 dem Ressourceneinsatz von 242.392 Euro Einzahlungen und Erträge in Höhe von 83.788 Euro gegenüber. Der Deckungsgrad Vollstreckung beträgt 34,57 Prozent. Im interkommunalen Vergleich ergibt sich für Elsdorf folgende Positionierung:

Deckungsgrad Vollstreckung 2016



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
34,6	50,3	58,5	68,6	53

Der vergleichsweise geringe Deckungsgrad in der Vollstreckung kann einerseits auf einen zu hohen Ressourceneinsatz oder andererseits auf z. B. den Verzicht von Nebenforderungen und somit fehlenden Erträgen hindeuten. Da der Anteil realisierter Nebenforderungen an den realisierten Hauptforderungen mit 19,33 Prozent noch knapp über dem Mittelwert von 17,37 Prozent liegt (42 Kommunen in diesem Vergleich enthalten), ist dies nicht die Ursache. Hier ist eher ein vergleichsweise hoher Personaleinsatz als Ursache zu vermuten. Daher werden weitere Kennzahlen auf den Folge-Seiten gebildet.

→ **Empfehlung**

Das Controlling sollte durch die Stadt Elsdorf verbessert werden – es gibt eine hohe Datentransparenz und viele Grunddaten liegen vor. Jedoch werden sie nicht regelmäßig unterjährig ausgewertet bzw. zur Bildung von Kennzahlen, wie z. B. des Deckungsgrades, genutzt.

Eigene Forderungen/Amtshilfeersuchen

Die Stadt Elsdorf hat im Jahr 2016 einen Anteil von 14,5 Prozent ihrer eigenen Forderungen im Rahmen der Amtshilfe an andere Kommunen zur Vollstreckung abgegeben. Der Mittelwert aus 44 Vergleichskommunen liegt bei 18,2 Prozent.

Mit der Reform der Sachverhaltsaufklärung verbessern sich die Aufklärungsmöglichkeiten gegenüber dem Schuldner mit Wohnsitz in anderen Kommunen. Hier kann die Stadt Elsdorf das Instrument der Vermögensauskunft als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren einsetzen. Dies hat die Stadt Elsdorf bereits im Blick und ab November 2017 wird ein Kollege der Zahlungsabwicklung eine entsprechende Fortbildung besuchen, wenn dann die technischen Voraussetzungen noch erfüllt sind, könnte die Umsetzung erfolgen.

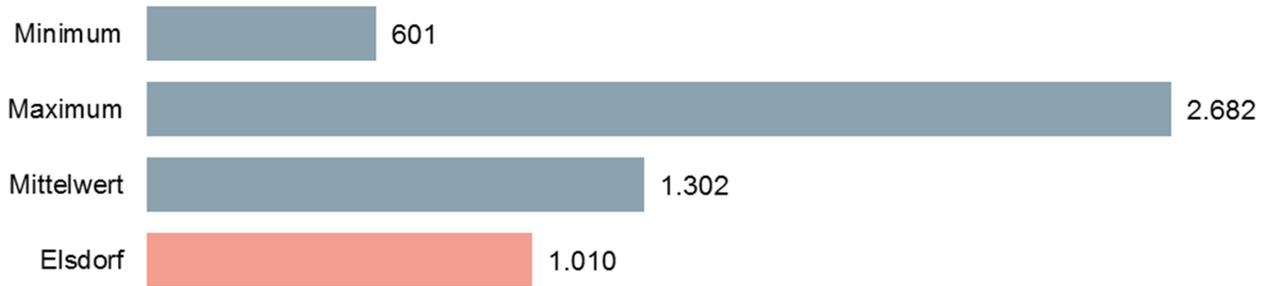
Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle

Der Deckungsgrad Vollstreckung ist wesentlich abhängig von der Anzahl der erledigten bzw. bestehenden Vollstreckungsforderungen (Vf) und somit von der Leistungsebene. Folgende Kennzahlen ergeben sich dabei für die Stadt Elsdorf:

Personalkennzahlen Vollstreckung (Innen- und Außendienst) im Zeitverlauf

Kennzahl	2015	2016	2017
Zum 01. Januar bestehende Vf je Vollzeit-Stelle	136	181	314
Entstandene neue Vf je Vollzeit-Stelle	1.072	1.197	./.
Abgewickelte Vf je Vollzeit-Stelle	1.056	1.010	./.

Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle 2016

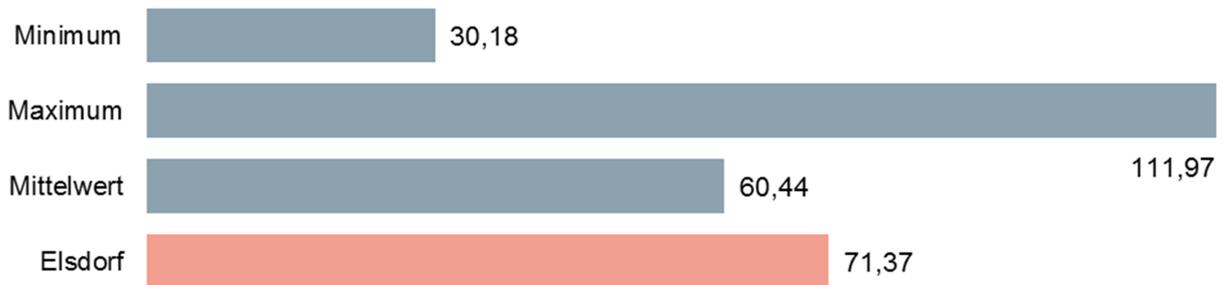


Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
1.010	988	1.150	1.562	48

Der auf der Vor-Seite ermittelte Deckungsgrad der Vollstreckung ließ einen höheren Personaleinsatz vermuten. Die Kennzahl „Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle“ bestätigt dies, da gegenüber den 48 Vergleichskommunen weniger Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle abgewickelt werden, also mehr Personal in der Vollstreckung eingesetzt wird. Eine Ursache liegt aber auch in den Personalfluktuationen, da die Einarbeitung neuer Mitarbeiter Zeiten bindet.

Aufwendungen je abgewickelte Vollstreckungsforderung

Aus dem Personaleinsatz und der Zahl der abgewickelten Vollstreckungsforderungen resultieren Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung von 71,37 Euro. Damit positioniert sich die Stadt Elsdorf wie folgt:



Elsdorf	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Werte
71,37	46,12	58,80	75,06	48

Da der Personaleinsatz den Hauptteil der Aufwendungen ausmacht, liegt auch der Kennzahlenwert für die Aufwendungen je abgewickelter Vollstreckungsforderung überdurchschnittlich hoch.

→ Empfehlung

Die Stadt Elsdorf sollte die Kennzahlen insbesondere im Bereich der Vollstreckung weiter fortschreiben, damit beobachtet werden kann, ob nach Abschluss der Personalfluktuationen und Einarbeitungsphasen eine Verbesserung der Kennzahlenwerte erzielt wird.

Vollstreckung für Dritte

Die Stadt Elsdorf erledigt gemäß der Dienstanweisung die Kassengeschäfte für den Schulzweckverband Bedburg-Elsdorf, somit also für einen Dritten. In diesem Rahmen fielen aber keine Vollstreckungsforderungen an, so dass keine Kennzahlen für diesen Bereich anfallen.

Die Erledigung von Vollstreckungsforderungen für andere Kommunen und Behörden werden im Rahmen der Amtshilfe erledigt und zählen nicht als „Vollstreckung für Dritte“.

Herne, den 04. Oktober 2017

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

Johannes Schwarz

Projektleitung

→ Anlagen: Ergänzende Tabelle

Tabelle 1: Erfüllungsgrad Zahlungsabwicklung

	Frage	Erfüllungsgrad	wertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Ordnungsmäßigkeit							
1	Es besteht eine Dienstanweisung gem. § 31 GemHVO NRW.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Es ist eine schriftliche gültige Dienstanweisung (NKF-DA) vorhanden. Diese wurde zuletzt am 13.03.2017 (gültig ab 1.5.17) aktualisiert.
2	Die Finanzmittelkonten werden an jedem Buchungstag mit den Bankkonten abgeglichen (§ 30 Abs. 4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Protokolle werden tagesaktuell für den Abschluss geführt und unterschrieben, die DA regelt dies unter Punkt 22.
3	Für die Verwaltung der Zahlungsmittel ist eine Liquiditätsplanung aufgebaut (§ 31 Abs. 2 Ziff 1.5 und Ziff. 3.1 - 3.6 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Schriftliche Regelungen liegen entsprechend in der DA vor (z. B. in 17.2, 29.10).
4	Sie haben aktuelle schriftliche Bestimmungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 1.7 GemHVO NRW (Ausführung von § 23 Abs. 5 - Absehen von Vollstreckung von Ansprüchen in geringer Höhe - "Kleinbetragsregelung").	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Schriftliche Regelung besteht in der DA unter Punkt 24 (10 Euro).
5	Es gibt aktuelle schriftliche Regelungen zur Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.8 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Ist zentralisiert bei der Stadtkasse; schriftlich in DA unter Punkt 33 geregelt und konkretisiert (z. B. was ist ein Härtefall?).
6	Ein Mahn- und Vollstreckungsverfahren mit Festlegung einer zentralen Stelle besteht (§ 31 Abs. 2 Nr. 1.9 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	In der DA unter Punkt 21 geregelt und konkretisiert (unter 21.2 e) für öffentlich-rechtliche und zivilrechtliche Forderungen)

	Frage	Erfüllungsgrad	wertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
7	Für den Prozess der Neuanlage, Änderung, Löschung und Prüfung von Benutzerberechtigungen in der Finanzsoftware existiert ein Konzept (§ 31 Abs. 2 Nr. 2.2 GemHVO NRW).	überwiegend erfüllt	2	3	6	9	Punkt 50 DA nicht konkret genug ("FB 2") - Praxis zwar "richtig gelebt" (Mitarbeiter der Kämmerei ist zuständig) nur schriftlich nicht so festgehalten.
8	Der Umgang mit Bar- und Zahlungsmitteln ist für die gesamte Verwaltung verbindlich schriftlich geregelt (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.3 und 3.4 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Regelt Dienstanweisung in Punkt 29 sowie Punkt 31 (Posteingang).
9	Die Handkassen werden ordnungsgemäß geführt (§ 31 Abs.2 Nr. 3.3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Einige Handkassen mit je eigener DA, z. B. Einwohnermeldebereich, Standesamt, Bücherei etc.; Punkte 21.6+7+9 Regelungen; 23.3. Abrechnung zum Jahresende vorgesehen.
10	Sie haben aktuelle schriftliche Regelungen zur Verwaltung von durchlaufenden Geldern und fremden Finanzmitteln getroffen (§ 31 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In Punkt 30 der DA geregelt: z. B. Wohngeld oder Amtshilfe für andere Kommunen oder GEZ etc. - gesetzliche Regelungen greifen (Kostenerstattung IHK 23,- oder GEZ, Amtshilfe erfolgt ohne Kostenersatz) 180070 Konto für Vollstreckungsangelegenheiten, für Dritte an Kontenkreis 7000 zu erkennen, dass es fremde Finanzmittel sind.
11	Es ist sichergestellt, dass die Beschäftigten der Buchführung und Zahlungsabwicklung nur ausnahmsweise die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit haben (§ 30 Abs. 3 Satz 2 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In Punkt 5.6 der DA eindeutig geregelt.
12	Es bestehen aktuelle schriftliche Regelungen zur Prüfung der Zahlungsabwicklung (§ 30 Abs. 5 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	In Punkt 51.2 der DA geregelt, zudem in der Rechnungsprüfungsordnung Hinweis unter Punkt 5.
13	Sie gehen sorgfältig mit sensiblen Sachmitteln (Verwahrung von Wertgegenständen) und Siegel(stempel) um (§ 58 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Inventarverzeichnis für Wertgegenstände vorhanden; Verwahrung im Tresor; Ein-/Ausgabe per Beleg; jedoch keine körperliche Inventur vorgesehen (Fahrzeugbriefe in der Hauptsache, sonst nur z. B. eine Münze sowie Darlehensbriefe zusätzlich).

	Frage	Erfüllungsgrad	wertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
14	Es bestehen aktuelle schriftliche Bestimmungen in Ausführung von § 58 GemHVO NRW (Archivierung, Aufbewahrungspflichten - Workflow).	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Punkt 6 der DA (FB 2 bewahrt als anordnende Stelle auf).
15	Sie haben aktuelle Verfahrensregelungen zur Aufrechnung von Forderungen (Aufrechnung i.S. von §§ 387 ff. BGB)	ansatzweise erfüllt	1	1	1	3	Wird gemacht: z. B. auch in DA unter 38.1 vorgesehen - aber keine konkrete Verfahrensregelung wann aufgerechnet wird oder wer konkret entscheidet etc.)
	Punktzahl Ordnungsmäßigkeit				70	75	
	Erfüllungsgrad Ordnungsmäßigkeit in Prozent				93		
Organisation/Prozesse/Informationstechnik							
16	Der Zahlungseingangsprozess ist automatisiert (d.h. der Grad an manuellen Buchungen der Einzahlungen ist gering).	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Für alle vier Girokonten erfüllt.
17	Sie sorgen aktiv dafür, dass die Zahl der ungeklärten Einzahlungen (bzw. Zahlung vor Rechnung, offenen Posten bei Einzahlungen, Klärungsliste) und ungeklärte Abbuchungen (z.B. Lastschriften) minimiert wird.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Buchhaltung leitet taggenau jede ungeklärte Zahlung an Buchungsstelle weiter - gerade aus Jugend-/Sozialamt wg. Personalfluktuations-/engpässen (UZE - z. B. Debitorverbuchung bei KiTa-Beiträgen); ungeklärte Abbuchungen kaum vorhanden.
18	Sie verfügen über ein konsequentes Mahnwesen für fällige Forderungen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Nach 14 Tagen automatisiert aus DATEV Mahnung, für Bußgelder aus WinOWiG automatisiert.
19	Sie verfügen über schriftliche Regelungen zum Umgang mit Mahnsperren.	überwiegend erfüllt	2	2	4	6	Mahnsperre wird von der Stadtkasse gesetzt/schriftlicher Vermerk, wenn Schuldner oder Fachamt sich meldet, je nach Summe auch schriftlicher Antrag (z. B. per Mail).
20	Es bestehen für die wirtschaftliche Beitreibung von Vollstreckungsforderungen Regelungen zur Bearbeitung (Bearbeitungsreihenfolge, Informationsbeschaffung, Prioritäten usw.).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Jeder Vollstreckungsauftrag wird zunächst gesichtet - sonst § 19: Ermessen für Telefoninkasso beim Vollziehungsbeamten (VZB); Letzte Mahnung vor Vollstreckung ("zweite" Mahnung) - hat Erfolg, somit VZB quasi nur Fälle für Außendienst.

	Frage	Erfüllungsgrad	wertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
21	Sie nutzen die Möglichkeit der Teilzahlungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 VwVG NRW.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Vollstreckungsankündigung wird i. d. R. überbracht, im Einzelfall per Post; Teilzahlung => VZB macht das vor Ort und entscheidet dort.
22	Sie nutzen die Möglichkeit, die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 5a Abs. 2 VwVG NRW i. V. m. § 284 AO selbst vorzunehmen.	vollständig erfüllt	3	3	9	9	Gerichtsvollzieherstelle in Bergheim - aber: Bediensteter der Stadt Elsdorf hat im November den Lehrgang, könnte dann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen selbst gemacht werden.
23	Sie ordnen die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abs. 9 AO an.	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Seit April geändert - Gerichtsvollzieher hat zuvor eingetragen; aktuell keine Fälle, würden aber dann von Elsdorf selbst eingetragen.
24	Sie haben die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von städtischen Ansprüchen bei den Beschäftigten, denen die Abwicklung der Zahlungen obliegt, zentralisiert (§ 31 Abs. 3 GemHVO NRW).	vollständig erfüllt	3	2	6	6	Stadtkasse verarbeitet zentralisiert (in Zusammenarbeit mit dem Fachamt) - insbesondere Fristenüberwachung (38.4 und 34.4 DA).
25	Sie haben die Aussetzung der Vollziehung in einer Dienstanweisung geregelt.	überwiegend erfüllt	2	1	2	3	DA in 43.2 bzw. 43.3 konkret für Finanz/Steuerbereich - z. B. Gewerbesteuerforderung (Finanzamt sendet Aussetzung der Vollziehung); elektronisch gesteuert => Datenaustausch mit dem Finanzamt (interne Mitteilung).
26	Sie haben schriftliche Regelungen zum Umgang mit Insolvenzverfahren getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	In Stellenbeschreibung (lag zur Prüfung vor) für den Kassenverwalter schriftlich geregelt; jede Forderung wird angemeldet, daher keine Wertgrenze; DA für Insolvenzen ist aktuell in Bearbeitung.
27	Sie haben schriftliche Regelungen zur Forderungsbewertung getroffen.	vollständig erfüllt	3	1	3	3	Punkt 23.10 DA regelt, dass Forderungsbewertung stattfindet; Wertberichtigung erfolgt anhand Vollstreckungserfahrungen (sh. 23.10. Erkenntnisse über Risiken insbesondere aus der Vollstreckung); individuell Bewertung des Einzelfalls.
	Punktzahl Organisation/Prozesse/Informationstechnik				69	72	
	Erfüllungsgrad Organisation / Prozesse / Informationstechnik				96		

	Frage	Erfüllungsgrad	wertung / Skalierung	Gewichtung	erreichte Punkte	Optimalwert	Dokumentation des Interviews
Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling							
28	Es werden Zielwerte/Qualitätsstandards in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung definiert und deren Einhaltung bedarfsorientiert überprüft.	nicht erfüllt	0	2	0	6	Aktuell keine Zielwerte oder Qualitätsstandards vorgesehen.
29	Kennzahlen (Finanz-, Wirtschaftlichkeits-, Leistungs- und Strukturkennzahlen) dienen der Leitung als Steuerungsgrundlage für das operative Leistungsgeschehen.	ansatzweise erfüllt	1	2	2	6	Grunddaten werden verfolgt, aber kaum bzw. nur wenig Kennzahlen gebildet.
	Punktzahl Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				2	12	
	Erfüllungsgrad Finanzwirtschaftliche Steuerung und Controlling				17		
Gesamtauswertung							
	Punktzahl gesamt				141	159	
	Erfüllungsgrad gesamt				89		

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de